

Urnengräber
(Bereich rechts)

- Schwirz 3/033
- Wilhelm 3/034
- Müller 3/035
- Höpker 3/036
- Mätscher 3/037
- Titz 3/038
- Butwilowski 3/039
- Rickmann, Anna 3/040
- Olblich-Worms 3/023
- Kramer 3/024
- Rutter 3/025
- Liers 3/026
- Mätscher 3/027
- Barlag 3/028
- Frankenberg 3/029
- Mogendorf 3/030
- Schulz 3/031
- Floth 3/032

Urnengräber

- Thömer W 1/001
- Martin/Leo 1/002
- Wolowski 1/003
- Landwehr 1/004
- Wilczek 1/005
- Radeck 1/006
- Arnhold 1/007
- Pöhl 1/008
- Orlow 1/009
- Wiezorek 1/010
- Beck 1/011
- Brockhaus 1/012
- Großheide 1/013
- Langa 1/014
- Brune 1/015
- Gerdung 1/016
- frei 1/017
- frei 1/018

- 1/3/U10 (o. Grabstein)
- 1/3/U11 (o. Grabstein)
- 1/3/U12 (o. Grabstein)
- L-0093
- 1/3/U14 (o. Grabstein)
- Haarmann 1/3/018
- Kühn 1/3/019
- Beck 1/3/020
- Brockhaus 1/3/021
- Großheide 1/3/022
- Langa 1/3/023
- Brune 1/3/024
- Gerdung 1/3/025
- frei 1/3/026

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle sowie Leichenwagen ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) anlässlich einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

Kindergräber

- Mikey Rutter 3/R097
- Stanly 3/R098
- Romy Jennifer 3/R099

TEIL I

TEIL II



Auszug aus der Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius u. St. Josef, 4 91 91 Belm, vom 01.01.2008

- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) zu spielen und zu lärmern,
- i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschäftigen.
- (3) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- § 21 - Grabgestaltung**
 - (1) Grabstätten dürfen nicht überwiegend mit Steinen oder Platten belegt werden (maximal 50%), damit die Verwesung nicht beeinträchtigt wird. Für die Grababdeckung dürfen nur wasserdurchlässige Folien (Vlies) verwendet werden. Künstliche Blumen oder Gestecke sind auf dem Friedhof nicht erlaubt!
 - (2) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
 - (3) Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
 - (4) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 22 - Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten müssen binnen vier Monaten nach der Bestattung oder Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (2) Die Grabstätten sind mindestens zweimal im Jahr, und zwar zu Karfreitag und zum 1. November, in Ordnung zu bringen.
- (3) Verweckte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Dabei sind die vom Friedhofsträger für die getrennte Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen.

§ 29 - Haftung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 30 - Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

- (4) Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden. Ebenfalls ist sie im Internet unter www.kath-kirche-belm.de online!

Katholischer Friedhof Belm

Stand: April 2014

M.: 1:200

gez. E.H.

Friedhofsverwaltung/Pfarrbüro:
Am Kirchplatz 1, Belm
Monika Zumstrull
Tel.. Pfarrbüro: 88 00 56

Friedhofsgärtner:
Blumen & Floristik
Ansgar Rütters
Am Tie 2, Belm
Tel.: 45 09